

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag.a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0062-II/2018

**Parlamentarische Anfrage Nr. 1552/J des Abg. Mag. Loacker betreffend
Aufbewahrungsfristen in der Sozialversicherung und
Anfragebeantwortungsqualität des Hauptverbandes**

Wien, 22.10.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1552 / J der Abgeordneten Mag. Loacker u.a.** wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass für mich das Fragerecht von Abgeordneten in Angelegenheiten der Vollziehung ein wesentliches Element parlamentarischer Demokratie ist. Daher stelle ich auch die entsprechenden Informationen zeitgerecht zur Verfügung.

Frage 1)

Die im § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband (Rechnungsvorschriften -RV) vorgesehene Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren steht im Einklang mit der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist nach § 132 Abs. 1 BAO und der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfrist nach §§ 190 iVm 212 UGB.

Detaillierte Daten sind erst von den Sozialversicherungsträgern zu erheben bzw. von diesen entsprechend auszuwerten und werden nur für den Zeitraum der rechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen erhoben und ausgewertet.

Fertig verfügbare Zahlenreihen, wie sie auch in der Publikation „Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen 2018, 41. Ausgabe: August 2018“ veröffentlicht wurden, stehen auch für längere Zeiträume zur Verfügung.

Frage 2)

Die Kundmachungen der Sozialversicherung befinden sich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Entscheidend ist dabei, dass die Daten auf Dauer unveränderbar speicherbar bleiben.

Die angesprochene Website www.bundesanzeiger.de ist meinem Ressort bekannt.

Frage 3)

Eine Änderung der Aufbewahrungsfristen ist nicht vorgesehen.

Frage 4a)

In der Beilage zur Anfragebeantwortung (947/AB, XXVI. GP) wird davon ausgegangen, dass zumindest grundlegende Informationen bereitgestellt werden können. In der Einleitung der Stellungnahme wird auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und die Darstellung der Zahlen ab 2010 verwiesen.

Gemäß § 444 Abs. 7 ASVG haben die Sozialversicherungsträger die von der Generalversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Monaten nach der Beschlussfassung im Internet zu verlautbaren. Da die Generalversammlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten tagen, kommt es zu unterschiedlichen Veröffentlichungsterminen.

Fragen 4 b und 4c)

Die vorläufige Erfolgsrechnung ist am Ende eines jeden Vierteljahres aufzustellen und dem Hauptverband sowie dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz spätestens bis zum 15. des dem Abschlusstag zweitfolgenden Monats vorzulegen (vgl. § 17 Abs. 2 RV).

Der Rechnungsabschluss mit den endgültigen Zahlen der Erfolgsrechnung ist spätestens bis zum 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Hauptverband, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Rechnungshof und der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln (vgl. § 16 RV).

Frage 5a)

Selbstverständlich anerkennt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger das parlamentarische Interpellationsrecht. Er weist jedoch auf Schwierigkeiten der Datenerhebung und Datenauswertung in einem eng vorgegebenen Zeitraum hin.

Zum Interpellationsrecht möchte ich festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs.1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Damit sieht die juristische Literatur den Umfang des Interpellationsrechts als zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt an. So sind nach Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art. 52 B-VG Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“. Gegenstand von Interpellationen könne lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein.

Dennoch bekenne ich mich grundsätzlich dazu, die an mich gestellten, die meiner Aufsicht unterworfenen Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang zu beantworten. Diese Vorgangsweise scheint schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen, und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch den Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfalls als schwierig darstellt. Die Bemühungen um eine seriöse Anfragebeantwortung müssen jedoch dort eine Grenze finden, wo eine solche aus faktischen Gründen nicht, nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit oder (auch aus der Sicht der Versicherungsträger und des Hauptverbandes) nur mit erheblichem, das vertretbare Maß überschreitendem Ressourceneinsatz erfolgen kann.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

